

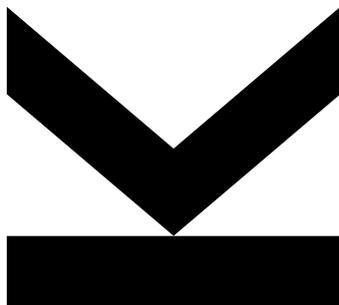
Eingereicht von
Katrin Reitbauer

Angefertigt am
Institut für Zivilrecht

Beurteiler / Beurteilerin
**Univ-Prof. Dr. Silvia
Dullinger**

Monat Jahr
(Zur Info: Monat der Abgabe
im Prüfungs- und
Anerkennungsservice)

Zum Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung von AGB in Verbraucherverträgen



Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Magistra der Rechtswissenschaften

im Diplomstudium

Rechtswissenschaften

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die vorliegende Diplomarbeit ist mit dem elektronisch übermittelten Textdokument identisch.

Ort, Datum

Unterschrift:

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
A. Einleitung	4
B. Begriffe	4
1. Kundenfeindlichste Auslegung	4
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Vertragsformblätter	4
3. Verbandsprozess	5
C. Zur Auslegung von AGB im Allgemeinen	5
II. GESETZLICHE GRUNDLAGE	7
A. Österreich	7
B. Deutschland	7
III. RECHTLICHE EINORDNUNG	9
IV. ANWENDUNGSBEREICH	10
A. Anwendbarkeit im Individualverfahren?	10
1. Österreich	10
2. Deutschland	11
B. Grenzen des Prinzips	12
1. Verhältnis zu den allgemeinen Auslegungsregeln	12
2. Verhältnis zu § 6 (3) KSchG	12
V. JUDIKATUR	14
A. Ausgewählte Beispielfälle	14
1. Zustellung an die bekannt gegebene Adresse	14
2. Haustierverbot	15
3. „Vernachlässigbarer Ausnahmefall“	16
B. Vorteilhaftigkeit für den Verbraucher?	17
VI. FAZIT	18
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	20
LITERATURVERZEICHNIS	21
I. KOMMENTARE	21
II. AUFSÄTZE	21
III. BEITRÄGE IN SAMMELWERKEN	22
IV. MONOGRAPHIEN	22
V. LEHRBÜCHER	22

I. Allgemeines

A. Einleitung

Die hRsp¹ zieht bei der Auslegung von AGB-Klauseln (sowie Klauseln in Vertragsformblättern) im Zuge eines Verbandsprozesses nach §§ 28 ff KSchG das **Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung** heran. Auch in der Lehre ist dieses Prinzip weitgehend anerkannt².

Anders als die Bezeichnung vielleicht auf den ersten Blick vermuten lassen würde, soll diese Art der Auslegung gerade *im Sinne des Kunden* sein. Ziel dieser Vorgehensweise ist nämlich, möglichst viele – für den Verbraucher potentiell nachteilige Klauseln – für unwirksam zu erklären. Erreicht wird das eben dadurch, dass die Klauseln in dem für den Verbraucher nachteiligsten Sinne verstanden werden, was eine Aufhebung natürlich deutlich wahrscheinlicher macht.

Zweck der folgenden Arbeit ist es unter anderem, die gesetzlichen Grundlagen des Prinzips, seinen Anwendungsbereich und insbesondere – auch unter Heranziehung von Beispielen aus der Judikatur – seine Grenzen näher zu erörtern.

B. Begriffe

1. Kundenfeindlichste Auslegung

Der Begriff der „kundenfeindlichsten Auslegung“ mag hinsichtlich der eigentlichen Intention des Prinzips, den Kunden zu begünstigen, durchaus etwas irreführend erscheinen. Wohl auch aus diesem Grund gab es bereits Vorschläge, diesen Begriff durch einen vermeintlich „passenderen“ zu ersetzen. Immer wieder zu lesende Vorschläge wie „Gebot der nichtigkeitsbegründenden Auslegung“ oder „Verbot der geltungserhaltenden Auslegung“³ konnten sich aber bisher offenbar nicht durchsetzen.

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Vertragsformblätter

Da das ABGB keine Legaldefinition der AGB bietet, zieht die hA die Definition des § 305 BGB heran. Als AGB werden daher von einer Vertragspartei vorformulierte Vertragsbestimmungen bezeichnet, die mit der Absicht erstellt werden, diese für eine Mehrzahl an Verträgen zu verwenden⁴. Diese Umschreibung umfasst auch Vertragsformblätter. Diese unterscheiden sich von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bloß

¹ RS0016590.

² Ua *Kathrein* in KBB⁴ § 28 KSchG Rz 5; *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 30 KSchG Rz 11; *Vonkilch* in Klang³ § 915 Rz 32 ff; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 864a Rz 35.

³ Siehe etwa *Leitner*, *ecolex* 2015, 755.

⁴ Vgl *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 864a Rz 1.

insofern, als sie keinen äußerlich gesonderten Vertragsteil darstellen, sondern Teil der Vertragsurkunde sind⁵. Die Differenzierung ist – wie auch der OGH bereits mehrfach betont hat⁶ – entbehrlich, da dadurch keine unterschiedlichen Rechtsfolgen begründet werden.

3. Verbandsprozess

Gem § 28 Abs 1 KSchG kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr AGB oder Vertragsformblätter verwendet, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, auf Unterlassung geklagt werden. Passivlegitimiert ist auch, wer die Verwendung solcher AGB oder Vertragsformblätter empfiehlt (beispielsweise Berufsverbände)⁷.

Zur Klageerhebung berechtigt sind die in § 29 Abs 1 KSchG taxativ aufgezählten Verbände. Wahrgenommen wird diese Befugnis in der Praxis ganz überwiegend vom Verein für Konsumenteninformation, zunehmend aber auch von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte⁸.

Die Verbandsklage soll den Rechtsverkehr vor rechtswidrigen Praktiken und Vertragsbedingungen schützen und den einzelnen Verbraucher vom Prozesskostenrisiko befreien. Mithilfe dieser vorbeugenden AGB-Kontrolle können unzulässige Klauseln von vornherein aus dem Verkehr gezogen werden⁹.

Da dem Verbandsprozess in der Praxis fast ausschließlich im Verbraucherbereich Bedeutung zukommt, wird oft übersehen, dass sich der Anwendungsbereich des II. Hauptstücks des KSchG auch auf den B2B-Bereich erstreckt¹⁰. Die folgende Arbeit beschäftigt sich jedoch ausschließlich mit dem B2C-Bereich.

C. Zur Auslegung von AGB im Allgemeinen

Lange Zeit hat der OGH die Auffassung vertreten, AGB wären wie Gesetze nach §§ 6, 7 ABGB auszulegen¹¹. Inzwischen folgt er aber der hA¹², dass bei der Auslegung von AGB die Regeln der Vertragsauslegung (also §§ 914, 915 ABGB) heranzuziehen sind. Daher wären grundsätzlich auch subjektiv-einzelfallbezogene Kriterien wie beispielsweise die gemeinsame Absicht der Parteien zu beachten¹³.

Der OGH hält jedoch fest, dass Klauseln, die nicht zumindest Gegenstand von Vertragsverhandlungen waren, „objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut“ auszulegen

⁵ Graf in ABGB-ON^{1.03} § 864a Rz 2.

⁶ Siehe etwa 7 Ob 207/04y; 7 Ob 89/08a.

⁷ Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1320.

⁸ Langer in Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG⁴ §§ 28-30 Rz 4.

⁹ Langer in Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG⁴ §§ 28-30 Rz 1.

¹⁰ Krejci in Rummel³ § 30 KSchG Rz 5.

¹¹ Fenyves, FS F. Bydlinski, 123; Kietabl, AAB 31.

¹² Siehe etwa Graf in ABGB-ON^{1.03} § 864a Rz 30; Koziol, RdW 2011, 67.

¹³ Kellner, Rechtsbegriff der AGB 35.

sind, also so wie sie der durchschnittliche Angehörige des angesprochenen Adressatenkreises verstehen muss¹⁴. Da über AGB wohl aber in der Praxis nur äußerst selten verhandelt wird, kommt eventuellen subjektiven Elementen zumeist keine Bedeutung zu¹⁵.

Gänzlich außer Betracht bleiben müssen subjektive Kriterien aber natürlich im Verbandsverfahren, da hier nicht die Zulässigkeit der Klausel in einem konkreten Vertragsverhältnis, sondern die Zulässigkeit im allgemeinen Rechtsverkehr geprüft wird. Es kann also nur auf das objektivierte Verständnis eines durchschnittlichen Kunden abgestellt werden kann¹⁶.

¹⁴ RS0008901.

¹⁵ So auch *Kellner*, Rechtsbegriff der AGB 36.

¹⁶ *Koziol*, RdW 2011, 67.

II. Gesetzliche Grundlage

A. Österreich

Da eine explizite Regelung des Prinzips der kundenfeindlichsten Auslegung im Gesetz nicht existiert, stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Grundlage.

Die erste österreichische Entscheidung¹⁷, in der die Auslegung einer Klausel nach diesem Prinzip vorgenommen wurde, stammt aus dem Jahr 1994 und verweist auf die **Unklarheitenregel** des § 915 HS 2 ABGB. *Im Verbandsprozess* sei diese im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen. Als einziger Nachweis wird ein deutscher Kommentar („Gerlach in Münchner Kommz BGB3, Rz 21 zu § 13 AGBG“) angeführt.

Zur Frage weshalb zwischen Verbands- und Individualprozess differenziert wird siehe unter Punkt IV. A.

Die Berufung auf die Unklarheitenregel als Grundlage des Prinzips mag zwar auf den ersten Blick etwas widersprüchlich scheinen, da diese ja gerade besagt, dass bei zweiseitig verbindlichen Verträgen undeutliche Äußerungen zulasten desjenigen Vertragspartners gehen, der „sich derselben bedient hat“, also zulasten des Aufstellers der AGB. Genau das wird jedoch durch die Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn erreicht, da ein Wegfallen der Klausel deutlich wahrscheinlicher wird, was für den Aufsteller nachteilig ist¹⁸.

Mögliche andere gesetzliche Grundlagen werden auch in der Lehre – soweit überblickbar – nicht vorgeschlagen, von manchen wird aber offenbar die Unklarheitenregel des § 915 HS 2 ABGB als Grundlage abgelehnt (siehe unter III.)

B. Deutschland

Da in der ersten Entscheidung lediglich auf einen Kommentar zum deutschen Recht verwiesen wird, liegt die Annahme nahe, dass das Prinzip aus dem deutschen Recht übernommen wurde.

In Deutschland gilt § 305c Abs 2 BGB als gesetzliche Grundlage, dieser besagt, dass Zweifel bei der Auslegung von AGB zu Lasten des Verwenders gehen.

Das Prinzip wird durch Art 5 S 3 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen von 1993 (sog Klausel-RL) auch unionsrechtlich abgesichert¹⁹.

Dieser lautet wie folgt:

¹⁷ OGH 2 Ob 523/94.

¹⁸ Vgl *Leitner*, *ecolex* 2015, 755.

¹⁹ *Lindacher/Hau* in *Wolf/Lindacher/Pfeiffer* AGB Recht⁶ § 305c BGB Rz 146.

„Sind alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten Klauseln oder einige dieser Klauseln schriftlich niedergelegt, so müssen sie stets klar und verständlich abgefasst sein. Bei Zweifeln über die Bedeutung einer Klausel gilt die für den Verbraucher günstigste Auslegung. Diese Auslegungsregel gilt nicht im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren (Anm: Verbandsverfahren).“

Art 5 Klausel-RL wurde wohl entscheidend vom deutschen Recht inspiriert, insbesondere S 3 erinnert stark an die damals in Deutschland vertretene Auffassung, nach der das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung lediglich im Verbandsprozess zur Anwendung kommen soll (zur heutigen Auffassung siehe Punkt VI. A. 2.)²⁰.

In einem bereits 1989 (also 4 Jahre vor der Klausel-RL) erschienenen Kommentar²¹ zum damaligen deutschen AGB-Gesetz heißt es, es stelle eine Besonderheit des Verbandsprozesses dar, dass die Unklarheitenregel in dem Sinne zu verstehen sei, dass der zur Unwirksamkeit der Klausel führenden Auslegungsvariante der Vorrang einzuräumen ist. Dies entspricht exakt dem Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung, wenn auch damals dieser Begriff noch nicht verwendet wurde. Seinen Ursprung hatte das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung daher im deutschen Recht.

²⁰ Lindacher in Wolf/Horn/Lindacher AGB-Gesetz³ § 5 Rz 33.

²¹ Lindacher in Wolf/Horn/Lindacher AGB-Gesetz² § 13 Rz 27.

III. Rechtliche Einordnung

Von Teilen der Lehre wird das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung scheinbar als eigenständige Auslegungsregel angesehen, vom überwiegenden Teil aber eher als eine Anwendungsvariante der Unklarheitenregel²².

Kietabl beispielsweise schreibt, es würden im Verbandsverfahren besondere Auslegungsgrundsätze gelten – es sei eine „generalisierende Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn geboten und die Unklarheitenregel des § 915 HS 2 ABGB ausgeschlossen“²³. Er hält also offenbar § 915 HS 2 gerade nicht für die gesetzliche Grundlage, eine andere mögliche Grundlage nennt er aber nicht.

Ähnlich sieht dies *Korinek*²⁴, der ebenfalls die Unklarheitenregel im Verbandsprozess für nicht anwendbar hält, da die Klausel nach der stRsp vielmehr im kundenfeindlichsten Sinn auszulegen sei. Etwas widersprüchlich erscheint freilich, dass er in der Fußnote genau auf den Satz der ersten Entscheidung zur kundenfeindlichsten Auslegung²⁵ verweist, in dem ausdrücklich steht, *die Unklarheitenregel* sei im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen.

Auch *Leitner* vertrat die Ansicht, die Unklarheitenregel komme im Verbandsprozess nicht zur Anwendung²⁶, hat seine Meinung diesbezüglich aber inzwischen offenbar geändert und sich der Ansicht *Koziols* und *Kellners* angeschlossen²⁷.

Wie bereits erwähnt, sieht die überwiegende Ansicht das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung nicht als eigenständige Auslegungsregel an. So versteht zum Beispiel *Kellner*²⁸ darunter bloß einen „besonderen Beurteilungsmaßstab“ um festzustellen, wann eine Klausel nachteilig im Sinne des § 915 HS 2 ABGB ist.

*Koziol*²⁹ weist auf die besondere Bedeutung der Unklarheitenregel im Verbandsverfahren hin und betont, dass in diesem Fall eben eine kundenfeindliche Auslegung für den Aufsteller der AGB nachteiliger ist. Auch der OGH³⁰ bringt durch die Formulierung, die *Unklarheitenregel* sei im Verbandsprozess *im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen*, mE zum Ausdruck, dass er das Prinzip für eine Art Auslegungsvariante der Unklarheitenregel hält. Freilich wendet er es in Wahrheit aber eher als eigenständige Auslegungsregel an.

²² Nachweise siehe unten.

²³ *Kietabl*, AAB 41 f.

²⁴ *Korinek*, JBI 1999, 149 ff.

²⁵ OGH 2 Ob 523/94.

²⁶ *Leitner*, Transparenzgebot 125.

²⁷ Siehe *Leitner*, *ecolex* 2015, 755.

²⁸ *Kellner*, Rechtsbegriff der AGB 38.

²⁹ *Koziol*, RdW 2011, 68.

³⁰ 2 Ob 523/94.

IV. Anwendungsbereich

A. Anwendbarkeit im Individualverfahren?

1. Österreich

Zieht man also die Unklarheitenregel des § 915 HS 2 als Grundlage heran, bleibt freilich die Frage unbeantwortet, weshalb die Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn lediglich im Verbandsverfahren angewendet wird, im Individualprozess hingegen nicht. Immerhin handelt es sich bei § 915 ABGB um keinerlei Sondervorschrift für Verbandsverfahren.

In der ersten Entscheidung zur kundenfeindlichsten Auslegung³¹ wird mit dem Zweck des Verbandsprozesses argumentiert:

„Da der Verbandsprozeß die Funktion hat, unzulässige AGB-Klauseln präventiv aus dem Rechtsverkehr zu ziehen, ist die Unklarheitenregel des § 915 ABGB im kundenfeindlichsten Sinne auszulegen.“ Es *„bleibt im allgemeinen Rechtsverkehr die dauernde Gefahr für das Publikum, daß der Verwender mit dem Hinweis auf die betreffende Bestimmung die für ihn günstigere Deutung durchzusetzen versucht und den Vertragspartner demgemäß beeindruckt.“*

Auch in der Lehre entspricht es in Österreich der hA³², dass das Prinzip ausschließlich bei Verbandsprozessen anwendbar ist. Begründet wird dies – im Gleichklang mit der Rechtsprechung – mit den Besonderheiten bzw dem Zweck des Verbandsverfahrens.

Kellner beispielsweise betont zwar, dass auch im Verbandsverfahren mangels besonderer Auslegungsregeln die allgemeinen zum Tragen kommen, will aber die Zweifelsregel aufgrund des seiner Ansicht nach ansonsten nicht zufriedenstellenden Ergebnisses abweichend auslegen. Bei kundenfreundlicher Auslegung würden auch zweifelhafte Klauseln der Überprüfung standhalten und diese somit im Rechtsverkehr weiterhin verwendet werden. Es wird also in beiden Verfahrensarten die gleiche Auslegungsregel angewendet, lediglich die „Stoßrichtung“ sei eine andere³³.

Hingegen sieht *Leitner*³⁴ keinen Grund, diesbezüglich zwischen Verbandsverfahren und Individualverfahren zu unterscheiden; für ihn führt auch in Letzterem § 915 HS 2 ABGB zur Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn. Er begründet dies damit, dass „der Wegfall der Klausel und ihre Ersetzung durch das dispositive Recht“ auch im Individualverfahren im Interesse des Kunden liegt und daher auch hier eine Auslegung im dem für ihn scheinbar

³¹ OGH 2 Ob 523/94.

³² Ua *Vonkilch* in Klang³ § 915 Rz 33; *Rummel* in Rummel/Lukas⁴ § 864a Rz 35; *Koziol*, RdW 2011, 68; *Bollenberger*, ÖBA 2016, 26; *Kellner*, Rechtsbegriff der AGB 37 f; *Kühnberg*, Verbandsklage 65 f.

³³ *Kellner*, Rechtsbegriff der AGB 37 f.

³⁴ *Leitner*, *ecolex* 2015, 754.

nachteiligsten Sinn zu erfolgen hat. Weiters beruft er sich auf die hL und Rsp in Deutschland, die mittlerweile eine Anwendung des Prinzips auch für den Individualprozess vertritt³⁵.

Dieser Ansicht ist auch *Pletzner*³⁶, die es für nicht nachvollziehbar hält, weshalb die kundenfeindlichste Auslegung – wenn sie doch eine „Spielart“ des § 915 HS 2 sei – im Individualverfahren nicht anwendbar sein solle. Eine diesbezügliche Differenzierung zwischen Individual- und Verbandsverfahren könne nicht bloß mit der besonderen Zielrichtung des Verbandsverfahrens begründet werden. Sie räumt zwar ein, dass dem Zweck, den Rechtsverkehr vor zweifelhaften AGB-Klauseln zu schützen, im Verbandsprozess besondere Bedeutung zukommt; dennoch sei dieser auch im Individualprozess maßgeblich.

Auch mit Art 5 Klausel-RL lässt sich eine zwingende Einschränkung des Prinzips auf das Verbandsverfahren nicht begründen, da die Richtlinie lediglich Mindeststandards festlegt. Die Ausdehnung dieses den Verbraucher ja begünstigenden Prinzips auf Individualprozesse kann daher der Richtlinie nicht widersprechen.³⁷

2. Deutschland

Ursprünglich war in Deutschland ebenfalls die Ansicht herrschend, dass das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung im Individualprozess nicht zur Anwendung gelangt. Davon wurde nun aber bereits seit Längerem wieder Abstand genommen, da durch die kundenfreundliche Auslegung in Individualprozessen vermehrt Klauseln von zweifelhafter Bedeutung bestehen konnten. Unter Berufung auf derartige Klauseln wurden von AGB-Verwendern dann häufig Auslegungen vertreten, die einer richterlichen Kontrolle keinesfalls standgehalten hätten. Es hat sich daher die Auffassung durchgesetzt, die Klausel sei zunächst im *kundenfeindlichsten* Sinn auszulegen und nur für den Fall, dass keine der möglichen Auslegungsalternativen zur Aufhebung der Klausel führt, sei die *kundenfreundlichste* Alternative maßgeblich³⁸.

Ob sich diese Ansicht auch in Österreich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Obwohl es – wie oben näher erörtert – bereits vereinzelte Stimmen für eine Anwendung des Prinzips im Individualverfahren gibt, entspricht es aktuell der hL und stRsp, dass dieses nur im Verbandsverfahren zu beachten ist. Da das Prinzip an sich aber offenbar aus dem deutschen Recht übernommen wurde, ist es wohl zumindest denkbar, dass die dortige Entwicklung auch bei uns Auswirkungen zeigen wird.³⁹

³⁵ *Basedow* in Münchener Kommentar, BGB⁷ § 305c Rz 34 f; *Stadler* in Jauernig, BGB¹⁶ § 305c Rz 7 jeweils mwN.

³⁶ *Pletzner*, wobl 2014, 10.

³⁷ *Ulmer/Schäfer* in *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Recht¹² § 305c BGB Rz 66a.

³⁸ Vgl *Basedow* in Münchener Kommentar, BGB⁷ § 305c Rz 35.

³⁹ Ausdrücklich gegen eine Übernahme der in Deutschland hA *P. Bydliński*, Bürgerliches Recht I⁷ Rz 6/46.

B. Grenzen des Prinzips

1. Verhältnis zu den allgemeinen Auslegungsregeln

Wie oben bereits erläutert, sind bei der Auslegung von AGB die Regeln zur Auslegung von Verträgen (§§ 914, 915 ABGB) heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Auslegung nach § 914 vorgeht. § 915 beinhaltet bloß eine Zweifelsregel, die nur zur Anwendung gelangt, wenn ansonsten kein klares Ergebnis erzielt werden konnte. Dies muss auch für das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung gelten, da dessen gesetzliche Grundlage nach hA in § 915 HS 2 ABGB zu sehen ist. Zur Anwendung kommen kann das Prinzip also nur für den Fall, dass mithilfe aller Methoden des vorrangigen § 914 ABGB kein eindeutiges Ergebnis erzielt werden kann.⁴⁰

Wie *Koziol*⁴¹ zutreffend betont, ist daher der Spielraum, der tatsächlich für eine Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn zur Verfügung stehen sollte wohl eher gering. Das Prinzip darf nicht überstrapaziert werden, es kann im Zuge der Inhaltskontrolle der Klausel kein Inhalt unterstellt werden, der nach den Grundsätzen des § 914 ABGB gar nicht in Frage kommt.

Die einzelnen Klauseln sind – wie ja auch sonst bei der Auslegung von Verträgen – nicht isoliert zu betrachten, sondern in Verbindung mit dem restlichen Vertrag zu sehen. Es sollte daher insbesondere der Zusammenhang mit den anderen Klauseln und der Zweck der Bestimmung für den vorliegenden Vertragstyp beachtet werden. Lassen sich Unklarheiten also durch eine Betrachtung im Gesamtzusammenhang beseitigen, ist für eine abweichende kundenfeindlichere Auslegung kein Platz.

2. Verhältnis zu § 6 (3) KSchG

Problematisch erscheint das Verhältnis zum Transparenzgebot des § 6 (3) KSchG.

Sowohl § 915 HS 2 ABGB als auch § 6 (3) KSchG treffen Regelungen für unklare Vertragsbestimmungen, die angeordneten Rechtsfolgen widersprechen einander aber⁴². Während § 6 (3) KSchG die relative Unwirksamkeit der Bestimmung anordnet, sieht § 915 HS 2 ABGB vor, dass sie in der für ihren Verfasser nachteiligsten Weise ausgelegt wird und in Geltung bleibt⁴³.

Das Verhältnis der beiden Normen zueinander ist strittig. Bisher entsprach es der hA, dass das Transparenzgebot nur zur Anwendung kommt, wenn die Auslegung nach §§ 914, 915 ABGB kein klares Ergebnis liefert⁴⁴.

⁴⁰ Vgl. *Koziol*, RdW 2011, 67 f.; *Vonkilch* in Klang³ § 915 Rz 34; *Kellner*, Rechtsbegriff der AGB, 37; *Bollenberger*, ÖBA 2016, 26.

⁴¹ Vgl. *Koziol*, RdW 2011, 67 f.

⁴² *Leitner*, Transparenzgebot, 63.

⁴³ *Koziol*, RdW 2011, 68.

⁴⁴ *Apathy* in Schwimann/Kodek⁴ § 6 (3) KSchG Rz 86; *Bollenberger* in KBB⁴ § 915 Rz 4; *Korinek*, JBI 1999, 149; *Fenyves* in FS F. Bydliński, 140.

Kann eine Unklarheit also mithilfe § 915 HS 2 ABGB beseitigt werden, entfällt somit auch die Transparenzprüfung.

Gegen diese Ansicht sprechen sich vor allem *Leitner*⁴⁵, *P. Bydlinski*⁴⁶ und wohl auch *Rummel*⁴⁷ aus. *Leitner* betont, dass selbst wenn die §§ 914, 915 ABGB zu einem klaren Auslegungsergebnis führen, die Klausel dennoch intransparent sein kann. Er kritisiert die Annahme der hA, die Begriffe „undeutlich“ in § 915 ABGB und „unklar oder unverständlich“ in § 6 (3) KSchG würden mehr oder weniger dasselbe bedeuten. Mit „undeutlich“ iSd § 915 ABGB sei „objektive Mehrdeutigkeit“ gemeint; ob die Klausel für den Durchschnittsverbraucher verständlich ist oder nicht, sei diesbezüglich irrelevant. § 915 HS ABGB soll lediglich ein eindeutiges Auslegungsergebnis ermöglichen.

„Unklar und unverständlich“ iSd § 6 (3) KSchG bedeute hingegen, dass der Inhalt für den Durchschnittskunden schwer bzw nicht verständlich ist⁴⁸. Bei § 6 (3) KSchG handle es sich – anders als bei § 915 ABGB und dem darin begründeten Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung – um keine Auslegungsregel. Die Prüfung der Transparenz setze vielmehr schon rein logisch ein Auslegungsergebnis voraus, da – bevor beurteilt werden kann, ob ein Durchschnittskunde den Inhalt der Klausel versteht – zwingend zuerst ermittelt werden müsse, was überhaupt der Inhalt ist⁴⁹.

Aufgrund dieser Unterschiede sieht *Leitner* keinerlei Widerspruch zwischen den beiden Normen. Er stimmt zwar *P. Bydlinski* insofern zu, als eine Klausel, die unklar iSd § 915 HS 2 ABGB ist, wohl zumeist auch nach § 6 (3) KSchG intransparent ist. Dessen Standpunkt, dass eine Klausel, deren Inhalt bereits mit § 914 ABGB ermittelt werden kann, in aller Regel auch transparent sei, lehnt er hingegen ab⁵⁰.

*P. Bydlinski*⁵¹ sieht generell keinen großen Unterschied zwischen der Auslegung nach § 914 ABGB und der Prüfung der Transparenz gem § 6 (3) KSchG. Dem Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung misst er aufgrund des Transparenzgebots keine eigenständige Bedeutung mehr zu, da seiner Ansicht nach Klauseln, die unklar iSd § 915 ABGB sind, auch immer intransparent sind.

⁴⁵ *Leitner*, Transparenzgebot, 63 f.

⁴⁶ *Bydlinski*, Bürgerliches Recht I⁷ Rz 6/49.

⁴⁷ *Rummel* in *Rummel/Lukas*⁴ § 915 Rz 11.

⁴⁸ IdS auch EuGH C-26/13; *Parapatits* in *Aktuelles AGB-Recht* 39.

⁴⁹ *Leitner*, Transparenzgebot, 64 f.

⁵⁰ *Leitner*, JBI 2011, 433 f.

⁵¹ *P. Bydlinski*, JBI 2011, 142 ff.

V. Judikatur

A. Ausgewählte Beispielfälle

1. Zustellung an die bekannt gegebene Adresse

In der Entscheidung 7 Ob 68/11t erwirkte die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dass die G-GmbH die Verwendung der folgenden Klausel im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern unterlassen muss:

„34. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass ihn der Leasinggeber zur Vermeidung unnötiger Kosten im Falle der Nichtbezahlung fälliger Forderungen auffordert, ihm die Ermächtigung zur Einziehung bei der/den bezugauszahlenden Stelle(n) zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem Leasinggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung die Ermächtigung als erteilt gilt.“

Die Unzulässigkeit der Klausel wird vom OGH damit begründet, dass sie bei kundenfeindlichster Auslegung eine Zustellung an jede dem Leasinggeber zuletzt bekannt gewordene Anschrift ermöglichen würde, egal welche Person ihm diese Anschrift mitgeteilt hat. Versteht man die Klausel in diesem Sinne, verstößt sie aber gegen § 6 Abs 1 Z 3 KSchG, der eine Zugangsfiktion nur erlaubt, wenn an die zuletzt *vom Verbraucher* bekannt gegebene Adresse zugestellt wird. Da im Verbandsverfahren eine geltungserhaltende Reduktion nicht in Frage kommt, wurde die Klausel zur Gänze für unwirksam erklärt.

Einer einigermaßen verständigen Person ist jedoch – vor allem unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs – sicherlich klar, dass mit der „zuletzt bekanntgegebenen Adresse“ bloß die zuletzt *vom Leasingnehmer* bekannt gegebene Anschrift gemeint sein kann⁵². Die Behauptung, damit sei gemeint, die Zustellung an eine – von wem auch immer bekanntgegebene – Adresse solle die Zugangsfiktion bewirken, erscheint etwas lebensfremd.

Bei der fast wortgleichen (!) Formulierung des § 6 Abs 1 Z 3 KSchG („die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Verbrauchers“) würde immerhin auch niemand bezweifeln, dass damit nur die vom Verbraucher selbst bekannt gegebene Adresse gemeint sein kann. Wie *Kozioł*⁵³ schreibt wirkt es befremdlich, eine Klausel mit dem Argument aufzuheben, sie würde genau gegen jene gesetzliche Bestimmung verstoßen, der sie in Wahrheit wortwörtlich entspricht.

⁵² Vgl *P. Bydlinski*, JBl 2012, 310 ff.

⁵³ Vgl *Kozioł*, ÖBA 2012, 251 f.

In diesem Fall führt also bereits die Auslegung gem § 914 ABGB zu dem eindeutigen Ergebnis, dass unter der „dem Leasinggeber zuletzt bekannt gegebene Adresse“ nur die vom Leasingnehmer selbst bekanntgegebene zu verstehen ist. Auf ein abweichendes kundenfeindlicheres Verständnis der Klausel, mag es auch vom Wortlaut noch umfasst sein, ist daher nicht abzustellen.

2. Haustierverbot

Eine Entscheidung, die viel Beachtung erlangt hat, ist 2 Ob 73/10i. Darin wurden mehrere Klauseln eines Mietvertrages überprüft, unter anderem auch die folgende:

„Klausel 24: Dem Mieter ist es nicht gestattet, Haustiere zu halten.“

Der OGH hält zunächst fest, dass Haustiere für viele Menschen wichtige Bezugspunkte seien. Weiters nimmt er eine Interessenabwägung zwischen Vermieter und Mieter vor, wodurch er zu dem Ergebnis kommt, dass es für ein Verbot der Haltung sämtlicher Tiere – mögen sie noch so üblich und der „Art nach für Substanz, Mensch und Hausfrieden typischerweise völlig ‚gefahrlos‘ sein“ – keinen sachlichen Grund gibt.

Sieht eine Klausel daher keine Ausnahme für „artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere“ vor, ist sie gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB und somit unwirksam. In seiner Begründung verweist der 2. Senat auch auf ein Urteil des BGH⁵⁴ aus 1993, in dem eine der beanstandeten Klausel (zumindest sinngemäß) entsprechende Klausel für unzulässig erklärt wurde.

*P.Bydlinks*⁵⁵ kritisiert vor allem das der Entscheidung zugrunde gelegte weite Verständnis des Begriffs „Haustiere“. Zierfische beispielsweise hält er vom Wortlaut her für nicht mehr umfasst. Er ist der Ansicht, kein verständiger Verbraucher würde Zierfische als Haustiere ansehen. Weiters weist er darauf hin, dass durch die Verwendung derartiger Formulierungen (wie etwa „wohnungsüblich“) die Gefahr besteht, dass die Klausel intransparent wird.

Auch *Bollenberger*⁵⁶ sieht aufgrund des Abstellens auf „artgerecht in Behältnissen gehaltene wohnungsübliche Kleintiere“ und der demonstrativen Aufzählung einiger solcher Tiere ein Transparenzproblem. Die bessere Lösung wäre es seiner Ansicht nach gewesen, das allgemeine Verbot als zulässig anzusehen – die Ausnahme von Zierfischen etc würde ohnehin auch ungeschrieben bestehen. Er hält es außerdem für fragwürdig, ob Zierfische überhaupt vom Begriff der „Haustiere“ umfasst sind.

⁵⁴ NJW 1993, 1061.

⁵⁵ *P. Bydlinks*, JBI 2011, 142.

⁵⁶ *Bollenberger*, ÖBA 2016, 32 f.

Noch heftiger fällt die Kritik von *Lindacher/Hau*⁵⁷ zur gleichlautenden Entscheidung des BGH (siehe FN 44) aus. Die Entscheidung wird als (Schreck-)Beispiel für die Überdehnung des Prinzips der kundenfeindlichsten Auslegung genannt. Die Unterstellung, der Mieter würde aufgrund der Klausel annehmen, es wäre ihm ua verboten, Zierfische zu halten, stelle demnach „dessen Mündigkeit in Abrede“.

Wenn auch meines Erachtens die Annahme, jemand würde unter dem Begriff „Haustiere“ auch Zierfische verstehen, nicht derart lebensfremd ist (ich würde zugegebenermaßen als Mieter zumindest darüber nachdenken), kann man dennoch kritisieren, dass in der Entscheidung des OGH in Wahrheit nicht einmal versucht wurde, die Klausel auszulegen. Die Frage, welche Tiere vom Begriff der „Haustiere“ umfasst sind, wurde gar nicht erörtert. Es wurde schlichtweg angenommen, darunter seien *alle* Tiere zu verstehen. Wie so oft wurde einfach sofort auf die allerkundenfeindlichste Interpretationsvariante abgestellt, ohne zuvor eine Auslegung nach allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen, wie es eigentlich geboten wäre (siehe Punkt IV. B. 1.).

Die von *Bollenberger* (siehe oben) angenommene ungeschriebene Ausnahme für Zierfische etc kann meiner Ansicht nach eher mit dem Zweck der Bestimmung, als mit dem Wortlaut begründet werden. Der Zweck des Haustierverbots kann wohl nur darin liegen, den Vermieter vor Schäden an seinem Eigentum und eventuelle andere Mieter vor sonstigen negativen Einwirkungen zu schützen. Es sind kaum Fälle vorstellbar, in denen die Haltung von Zierfischen zu derartigen Auswirkungen führen würde.

3. „Vernachlässigbarer Ausnahmefall“

Zu begrüßen ist hingegen die Feststellung in 2 Ob 20/15b, nach der „vernachlässigbare Ausnahmefälle“ selbst bei kundenfeindlichster Auslegung außer Betracht zu bleiben haben.

In der Entscheidung wurde vom VKI folgende – in einem Mobilfunkvertrag verwendete – Klausel beanstandet:

*§ 14 AGB: „(1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A**** geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner E-Mailadresse, der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und seiner Bankverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung A**** schriftlich anzuzeigen.*

Die klagende Partei hält die in der Klausel festgesetzte Pflicht des Kunden auch solche Änderungen von Anschriften und E-Mail-Adressen melden zu müssen, die er evtl gar nicht zum Zweck der Zustellung bekannt gegeben habe, für überraschend und nachteilig. Dieser

⁵⁷ *Lindacher/Hau* in Wolf/Lindacher/Pfeiffer AGB Recht⁶ § 305c BGB Rz 142.

würde nicht damit rechnen, dass seine etwa nur für Werbezwecke zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse auch für wesentliche Vertragsänderungen verwendet werde.

Der OGH führt dazu aus, dass der verständige Durchschnittskunde, der dem Unternehmer seine Anschrift und E-Mail-Adresse bekannt gibt, davon ausgehen wird, dass diese vom Unternehmer zur Kommunikation mit ihm genutzt werden. Die Pflicht, den Unternehmer über diesbezügliche Änderungen zu informieren, ist für ihn daher nicht überraschend oder nachteilig.

Das Argument, der Kunde könne die E-Mail-Adresse evtl auch nur für Werbung zur Verfügung gestellt haben, betrifft *selbst bei kundenfeindlichem Verständnis* bloß einen vernachlässigbaren Ausnahmefall. Daraus kann man also schließen, dass ganz atypische Fälle, die zwar eventuell vom reinen Wortlaut noch umfasst wären, auch bei der kundenfeindlichsten Auslegung außer Betracht zu bleiben haben⁵⁸.

B. Vorteilhaftigkeit für den Verbraucher?

Beim Lesen gewisser Entscheidungen des OGH zur kundenfeindlichsten Auslegung (siehe etwa Punkt V. A.) gewinnt man den Eindruck es wird oftmals – um die Aufhebung der Klausel zu erreichen – auf etwas lebensfremde Interpretationen abgestellt.

Es ist fraglich, ob es wirklich im Interesse des Kunden sein kann, wenn versucht wird, durch die Unterstellung eines extrem kundenfeindlichen Inhalts, den in Wahrheit niemand für vereinbart gehalten hätte, möglichst viele Klauseln aufzuheben. Um sicher gehen zu können, dass vom Gericht nicht eine derart kundenfeindliche Interpretation zur Beurteilung der Zulässigkeit der Klausel herangezogen wird, werden die Klauseln dann nämlich immer ausführlicher formuliert. Darunter leidet aber naturgemäß die Verständlichkeit. Die in der Regel ohnehin schon sehr umfangreichen AGB werden also durch das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung (und durch das Transparenzgebot) immer noch umfangreicher und somit auch noch unlesbarer.

Eher abstrakt und knapp gehaltene Formulierungen tendieren natürlich dazu, eine größere Anzahl verschiedener Auslegungsergebnisse zuzulassen. Allerdings ist zu bedenken, dass wohl oft kaum eine Formulierung gefunden werden kann, die nicht auch irgendwer auf eine für ihn nachteilige Weise missverstehen könnte. Wie *Koziol*⁵⁹ etwas überspitzt schreibt, ist keinesfalls ersichtlich, weshalb hierbei auf einen Kunden abgestellt werden sollte, dessen „geistige Fähigkeiten sich am Rande der Geschäftsunfähigkeit bewegen“.

⁵⁸ *Graf* in ABGB-ON^{1.03} § 879 Rz 281/1.

⁵⁹ *Koziol*, RdW 2011, 68.

VI. Fazit

Die Ansicht, dass eine Differenzierung zwischen Individual- und Verbandsverfahren aufgrund der dogmatischen Einordnung des Prinzips bei § 915 HS de lege lata nicht gerechtfertigt ist, ist mE zutreffend. Auch Art 5 Klausel-RL führt keineswegs zwingend zu einer gespaltenen Auslegung, da dadurch ja lediglich Mindeststandards festgelegt werden sollen. Er spricht daher nicht gegen die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses – den Kunden ja begünstigenden – Prinzips auf den Individualprozess.

Will man jedoch weiterhin daran festhalten, das Prinzip lediglich im Verbandsverfahren anzuwenden, bedürfe es hierfür wohl einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Allein mit dem besonderen Zweck des Verbandsverfahren kann mE eine Differenzierung nicht begründet werden.

Die tatsächliche Bedeutung des Prinzips ist aber wohl in Wahrheit geringer als es scheint. Zum einen deshalb, weil es – anders als dies von der Rechtsprechung praktiziert wird – aufgrund der Subsidiarität des § 915 ABGB eigentlich erst dann herangezogen werden kann, wenn sämtliche Auslegungsversuche nach § 914 ABGB gescheitert sind. Zum anderen ist *P. Bydlinksi*⁶⁰ mE dahingehend zuzustimmen, dass es wohl nicht besonders viele Fälle geben wird, in denen eine Klausel zwar unklar im Sinne des § 915 ABGB ist, aber dennoch nicht intransparent.

Das ändert freilich nichts daran, dass das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung in der Judikatur sehr häufig zur Begründung der Unzulässigkeit der Klausel herangezogen wird. Oft gewinnt man beim Lesen dieser Entscheidungen jedoch den Eindruck, es handle sich eigentlich bloß um eine gebetsmühlenartige Wiederholung des Rechtsatzes⁶¹.

Zu kritisieren ist vor allem auch, dass in der Rechtsprechung kaum versucht wird – wie es aufgrund der Subsidiarität des § 915 ABGB eigentlich geboten wäre – zuvor mithilfe der allgemeinen Auslegungsgrundsätze des § 914 ABGB zu einem eindeutigen Auslegungsergebnis zu kommen. Das bloße Abstellen auf den Wortlaut – bei oft völliger Außerachtlassung anderer Auslegungsmethoden – ermöglicht Interpretationen weit abseits von dem, was damit wohl wirklich gemeint war. Im Rahmen der Auslegung sollten vor allem auch der Zusammenhang mit anderen Klauseln und der Zweck der Bestimmung für den Vertragstypus beachtet werden.

⁶⁰ *P. Bydlinksi*, JBI 2011, 142 ff.

⁶¹ RS0016590.

Schlussendlich birgt das Prinzip der kundenfeindlichsten Auslegung wohl mehr Risiken, als als es tatsächlich an Nutzen bringt. Durch das ständige Wiederholen des Rechtssatzes zur kundenfeindlichsten Auslegung besteht in Wahrheit nur die Gefahr, dass sich dieser (noch weiter) verselbstständigt und somit einfach blind auf ein gerade noch denkbares extrem kundenfeindliches Verständnis abgestellt wird, selbst wenn die eigentlich vorrangigen allgemeinen Auslegungsgrundsätze zu einem eindeutigen Ergebnis führen würden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB.....	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.....	Absatz
AGB.....	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Art.....	Artikel
BGB.....	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH.....	Bundesgerichtshof
bzw.....	beziehungsweise
evtl.....	eventuell
f.....	und der (die) folgende
ff.....	und die folgenden
gem.....	gemäß
hA.....	herrschende Ansicht
hL.....	herrschende Lehre
hRsp.....	herrschende Rechtsprechung
HS.....	Halbsatz
iSd.....	im Sinne des
JBl.....	Juristische Blätter
KSchG.....	Konsumentenschutzgesetz
mE.....	meines Erachtens
mwN.....	mit weiteren Nachweisen
OGH.....	Oberster Gerichtshof
ÖBA.....	Österreichisches Bankarchiv
RdW.....	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Rsp.....	Rechtsprechung
Rz.....	Randziffer
sog.....	sogenannte(-r,-s)
ua.....	unter anderem
vgl.....	vergleiche
VKI.....	Verein für Konsumenteninformation
wobl.....	Wohnrechtliche Blätter
Z.....	Ziffer

LITERATURVERZEICHNIS

I. Kommentare

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage (2015) zu § 6 (3) KSchG.

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage (2015) zu § 30 KSchG.

Münchener Kommentar, BGB, 7. Auflage (2016) § 305c.

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 4. Auflage (2014) § 915.

Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 864a.

Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 4. Auflage (2014) § 28 KSchG.

Rummel/Lukas, ABGB, 3. Auflage (2002) § 30 KSchG.

Kosesnik-Wehrle/Lehofer/Mayer/Langer, KSchG, 4. Auflage (2015) §§ 28-30.

Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB Recht, 6. Auflage (2013) § 305c BGB.

Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 3. Auflage (1994) § 5.

Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 2. Auflage (1989) § 13.

Rummel/Lukas, ABGB, 4. Auflage (2014) § 864a.

Rummel/Lukas, ABGB, 4. Auflage (2014) § 915.

Jauernig, BGB, 16. Auflage (2015) § 305c.

Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Auflage (2016) § 305c BGB.

Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, 3. Auflage (2011) § 915.

II. Aufsätze

Bollenberger, Vertragsabschluss unter beiderseitig verdünnter Willensfreiheit, Zum aktuellen Stand des AGB-Rechts aus Unternehmenssicht, ÖBA 2016, 26.

Bydlinski, Thesen zur praktischen Handhabung des „Transparenzgebots“ (§ 6 (3) KSchG), JBI 2011, 141.

Bydlinski, Wegfall der Wiederholungsgefahr nur bei bedingungsloser Unterlassungserklärung / kundenfeindlichste Auslegung der Wendung "zuletzt bekannt gegebene Adresse" in AGB, JBI 2012, 310 ff.

Korinek, Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, JBI 1999, 149.

Koziol, Wiederholungsgefahr nach § 28 KSchG bei Finanzierungsleasing-AGB, ÖBA 2012, 249.

Koziol, Auslegung und Beurteilung der Sittenwidrigkeit von AGB-Klauseln im Verbandsprozess, RdW 2011, 67.

Leitner, Keine geltungserhaltende Auslegung von AGB auch im Individualverfahren, ecolex 2015, 754.

Leitner, Transparenzgebot, Privatautonomie und Auslegung, JBI 2011, 428.

Pletzner, Erhaltung im Einkaufszentrum, Auslegung und geltungserhaltende Reduktion –
Zugleich eine Besprechung von OGH 7 Ob 93/12w, wobl 2014, 2.

III. Beiträge in Sammelwerken

Fenyves, Das Verhältnis von Auslegung, Geltungskontrolle und Inhaltskontrolle von AVB als methodisches und praktisches Problem in FS F. Bydlinski, Im Dienste der Gerechtigkeit (2002).

Parapatits, Das Transparenzgebot im Unternehmergeschäft in Knyrim/Leitner/Perner/Riss, Aktuelles AGB-Recht (2008).

IV. Monographien

Kellner, Der Rechtsbegriff der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB (2013).

Kietabl, Allgemeine Arbeitsbedingungen, Die Behandlung vorformulierter Arbeitsvertragsabreden (2011).

Kühnberg, Die konsumentenschutzrechtliche Verbandsklage (2006).

Leitner, Das Transparenzgebot (2005).

V. Lehrbücher

Bydlinski, Bürgerliches Recht I, 7. Auflage (2016).

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015).